

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth hat in seiner Sitzung am 14.09.2010

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Furth b. Göttweig

beschlossen.

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren f.d. Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
- a) Erdgrabstellen (z.B. Reihengräber, Familiengräber):
    - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) € 140,--
    - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) € 270,--
  - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
    - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 1.200,--
    - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 2.400,--
  - c) Urnennischen:
    - Beisetzung bis zu 2 Urnen € 450,--
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende **Zuschläge** verrechnet:
- a) Gräber an Hauptwegen und zwar
    - zur Beerdigung bis 2 Leichen € 51,--
    - zur Beerdigung bis 4 Leichen € 102,--
  - b) Gräber an der Friedhofsmauer
    - zur Beerdigung bis 2 Leichen € 51,--
    - zur Beerdigung bis 4 Leichen € 102,--

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes (auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Höhe der Beerdigungsgebühr**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen u. Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
  - a) Erdgrabstellen € 600,—
  - b) Urne in Erdgrabstelle € 350,--
  - c) Gräfte € 600,--
  - d) Urnennische € 150,--

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--

## § 7

### **Schluss-u. Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

OSR Alfred Bruckner

Angeschlagen am:  
Abgenommen am: